



Der Landesbeauftragte
für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 30 40 | 55020 Mainz
Telefon +49 (0) 6131 208-2449
Telefax +49 (0) 6131 208-2497
poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Hinweise

zum Einsatz von Google Analytics

in Internet-Angeboten

rheinland-pfälzischer Stellen

Stand: September 2011

I.

Viele Web-Seitenbetreiber analysieren zu Zwecken der Werbung und Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Angebote das Surf-Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer. Dabei werden Nutzungsdaten wie die Anzahl der Zugriffe, die Zahl der Nutzer und ihre regionale Herkunft, die aufgerufenen Seiten, die Verweildauer auf dem Angebot, Informationen über das vom Nutzer verwendete Eingerät sowie dessen IP-Adresse erhoben.

Anbieter von Telemedien (z.B. Internet-Angebote) dürfen gemäß § 15 Abs. 3 TMG zum Zweck der Werbung, der Marktforschung und bedarfsgerechten Gestaltung von Telemedien derartige Nutzungsprofile nur unter Verwendung von Pseudonymen erstellen. Der Umgang mit unter Pseudonym gespeicherten Nutzungsdaten unterfällt dem Anwendungsbereich datenschutzrechtlicher Regelungen. Die datenschutzrechtliche Verantwortung liegt, auch beim Einsatz von Dienstleistern, beim jeweiligen Betreiber des Internet-Angebots.

Nach den in den vergangenen Monaten unter Federführung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten geführten Verhandlungen der Datenschutzaufsichtsbehörden mit Google wurde für den Analysedienst „Google Analytics“ der Google Inc., USA, nunmehr eine überarbeitete Version bereitgestellt, die Anforderungen der Datenschutzaufsichtsbehörden berücksichtigt und einen datenschutzkonformen Einsatz ermöglicht. Diese Änderungen betreffen zum die internen Verarbeitungsprozesse bei Google sowie die Einflussmöglichkeiten, die der Besucher einer Webseite, welche Google Analytics einsetzt, auf Ebene seines Browsers hat.

Sie gewährleisten insbesondere folgende Punkte:

- Den Nutzern wird eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Erfassung von Nutzungsdaten eingeräumt. Google stellt hierfür ein so genanntes Deaktivierungs-Add-On zur Verfügung (<http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>), das in alle gängigen Browser eingebunden werden kann.
- Auf Anforderung des Webseitenbetreibers wird die IP-Adresse vor jeglicher Speicherung anonymisiert, so dass über diese keine Identifizierung des Nutzers mehr möglich ist. Die Anonymisierung erfolgt innerhalb Europas.
- Der Mustervertrag den die Webseitenbetreiber zur Auftragsdatenverarbeitung durch Google abschließen müssen genügt nunmehr den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes.

II.

Die Google Inc. wird für den Betreiber eines Internet-Angebots im Auftrag tätig. Neben den an „Google Analytics“ vorgenommenen Änderungen stellt ein datenschutzkonformer Betrieb damit Anforderungen auch an die Webseitenbetreiber. Für den Einsatz des Analysedienstes in Internet-Angeboten rheinland-pfälzischer Stellen gilt dabei Folgendes:

Für einen datenschutzkonformen Betrieb von „Google Analytics“ müssen Sie als Betreiber einer Webseite folgende Maßnahmen umsetzen:

- Sie müssen den von Google vorbereiteten **Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung** schriftlich abschließen. Diesen Vertrag erhalten Sie unter „<http://www.google.de/intl/de/analytics/tos.pdf>“. Dabei ist zu beachten, dass Sie trotz des vorformulierten (und mit den Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmten) Vertragstextes formal Auftraggeber sind und Google in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich entsprechend Ihrer Weisungen handelt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag schließt bestimmte **Kontrollpflichten** auf Ihrer Seite ein, bei denen Google Sie durch Vorlage entsprechender Nachweise unterstützt.
- Sie müssen die Nutzer Ihrer Website in Ihrer **Datenschutzerklärung** über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Google Analytics aufklären und auf die **Widerspruchsmöglichkeiten** gegen die Erfassung durch Google Analytics hinweisen. Hierbei sollte möglichst auf die entsprechende Seite „<http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>“ verlinkt werden.
- Sie müssen durch entsprechende **Einstellungen im Google Analytics-Programmcode** Google mit der Kürzung der IP-Adressen beauftragen. Dazu ist **auf jeder Internetseite** mit Analytics-Einbindung der Trackingcode um die Funktion „_anonymizeIp()“ zu ergänzen. Weitere Details können der technischen Anleitung von Google auf der Seite „http://code.google.com/intl/de/apis/analytics/docs/gaJS/gaJSApi_gat.html#_gat._anonymizeIp“ entnommen werden.
- Haben Sie schon bisher Google Analytics in Ihre Webseiten eingebunden, ist davon auszugehen, dass dabei Daten unrechtmäßig erhoben wurden. Diese **Altdaten müssen gelöscht werden**. Google bietet nach unserer Kenntnis hierfür nur den Weg an, das bestehende Google-Analytics-Profil zu schließen und anschließend ein neues zu eröffnen. Bitte beachten Sie, dass Sie dabei möglicherweise einen anderen Trackingcode bzw. eine andere Web-Property-ID (UA-XXXXX-YY) erhalten und Ihre Webseiten entsprechend anpassen müssen.

Wir weisen darauf hin, dass diese Anforderungen den gesetzlichen Stand vom September 2011 widerspiegeln. Insbesondere im Zusammenhang mit der sog. „Cookie-Richtlinie“ (Änderung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG durch die Richtlinie 2009/136/EG) können sich zukünftig weitere Anforderungen ergeben..